

## KOKES-Statistik: Liste mit zusätzlichen Geschäften

[Version 2.0 – Stand 23.12.2013]

Die Datenerhebung der KOKES erfolgt mit dem Ziel, den KESB, Aufsichtsbehörden und politischen Gremien ein Informationsinstrument zur Verfügung zu stellen, um Entwicklungen im Kindes- und Erwachsenenschutz festzustellen und gegebenenfalls geeignete Massnahmen ableiten zu können. Die KOKES gibt vor, welche Daten gesamtschweizerisch erhoben werden (vgl. Spezifikation Transfer-XML Version 1.3. vom 15.11.2013). Die KOKES hat sich dabei – in Absprache mit den Kantonen – auf ein Minimum beschränkt; erhoben werden lediglich zentrale Parameter, die gesetzlich vorgesehen sind und die die KESB aufgrund ihrer allgemeinen Aufsichts- und Steuerungsfunktion für die Fallsteuerung braucht.

Zahlreiche KESB möchten darüber hinaus zusätzliche Geschäfte statistisch auswerten (bis hin zu einer vollständigen Erfassung aller KESB-Beschlüsse). Diese „zusätzlichen Geschäfte“ sind für die KOKES-Statistik in der vorliegenden Version 1.3 nicht relevant. Es ist aber denkbar, dass bei einer Anpassung (erstmalig geplant per 1.1.2016 bei vorheriger Konsultation der Kantone) ein Teil davon übernommen wird. Bei der Erhebung von zusätzlichen Geschäften ist darauf zu achten, dass diese die durch die KOKES-Statistik erfassten Daten nicht konkurrieren.

Auf Anfrage der Fallführungssystemanbieter hat sich die KOKES bereit erklärt, die Listen mit den zusätzlichen Geschäften zu sichten und zu systematisieren. Dies mit der Idee, dass die Daten von den verschiedenen Fallführungssystemanbietern möglichst nach denselben Kriterien erhoben werden. Die KOKES prüft ihrerseits eine Erweiterung der gesamtschweizerisch zu erfassenden Parameter nach einer Einführungszeit von 3 Jahren, also per 2016. Sie wird sich dabei an der unten beschriebenen Liste orientieren.

1

Die vorliegende Liste bezieht sich auf Vorschläge der FFSA, die von der KOKES geprüft und systematisiert wurden:

Art der Massnahme (Erwachsene)	Erwachsene
<a href="#">Art. 395 Abs. 2 ZGB (Vertretungsbeistandschaft – Vermögensverwaltung ohne Verwaltungsbefugnis über Ersparnisse/Erträge)</a>	<i>Diese Konstellation wird in der Praxis äusserst selten vorkommen.</i>
Aufgabenbereich (Erwachsene)	Erwachsene
<a href="#">(Aus-)Bildung, Erwerbstätigkeit, Tagesstruktur</a>	<i><u>zusätzlicher Aufgabenbereich</u> (zusätzlich zu Codes AB010-AB080). Wenn dieser zusätzliche Aufgabenbereich eingeführt wird, ist wichtig, dass diese Nennungen für die KOKES-Statistik beim Code „AB030 Soziales“ oder „AB080 Anderes“ mitgeliefert wird.</i>

Art der Massnahme (Kinder)	Kinder
Art. 307 Abs. 1 ZGB (geeignete Massnahme)	<i>analog Art. 392 Ziff. 1 und Ziff. 2 bei Erwachsenen</i>
Art. 325 Abs. 1 ZGB (Verwaltungsbeistandschaft für Kindesvermögen - Verwaltung des Kindesvermögens [bisher von Eltern verwaltet]) Art. 325 Abs. 2 ZGB (Verwaltungsbeistandschaft für Kindesvermögen - Verwaltung des Kindesvermögens [bisher nicht von Eltern verwaltet]) Art. 325 Abs. 3 ZGB (Verwaltungsbeistandschaft für Kindesvermögen - Verwaltung der Erträge oder bestimmungsgemässe Verwendung der Vermögensanzehrung)	<i>Wenn eine KESB bei den Massnahmen nach Art. 325 ZGB die Massnahmen nach Absätzen aufschlüsseln möchte, muss gewährleistet sein, dass für die KOKES-Datenlieferung ein Zusammenzug geliefert wird (Code MAK300).</i>

Umplatzierungen	Kinder und Erwachsene
Umplatzierung Kinder (bei Obhutsentzug) Umplatzierung Erwachsene (bei fürsorgerischer Unterbringung)	<i>Unklar, ob die Praxis bei Umplatzierungen erneut einen Obhutsentzug resp. eine FU ausspricht. Je nachdem Konkurrenz zu KOKES-Datenlieferung (MAK 170-200 resp. NMGE130/160-190).</i>

Nicht massnahmengebundene Geschäfte und weitere Massnahmen (Kinder)	
Art. 274a ZGB (Persönlicher Verkehr von/mit Dritten)	
Art. 268 Abs. 1 i.V.m. Art. 264a Abs. 1 und 2 ZGB ([gemeinschaftliche] Adoption einer minderjährigen Person durch beide Ehegatten)	
Art. 268 Abs. 1 i.V.m. Art. 264a Abs. 3 ZGB ([gemeinschaftliche] Adoption des Kindes des Ehegatten)	
Art. 268 Abs. 1 i.V.m. Art. 264b Abs. 1 ZGB ([Einzel-]Adoption einer minderjährigen Person durch eine unverheirateten Person)	
Art. 268 Abs. 1 i.V.m. Art. 264b Abs. 2 ZGB ([Einzel-]Adoption einer minderjährigen Person durch eine verheirateten Person)	
Art. 268 Abs. 1 i.V.m. Art. 266 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB (Adoption einer volljährigen Person, die dauernd hilfsbedürftig ist)	
Art. 268 Abs. 1 i.V.m. Art. 266 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB (Adoption einer volljährigen Person, die während ihrer Minderjährigkeit bei den Adoptiveltern gelebt hat )	
Art. 268 Abs. 1 i.V.m. Art. 266 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB (Adoption einer volljährigen Person aus anderen wichtigen Gründen)	

<b>Pflegekinderwesen</b>	
Art. 1a Abs. 2 PAVO (Zuweisung einer Vertrauensperson)	
Art. 4 PAVO (Pflegeplatzbewilligung)	
<b>Mandatsträgerwechsel</b>	
Kinder und Erwachsene	
Art. 422 ZGB (Mandatsträgerwechsel - Begehren Beistand)	
Art. 423 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB (Mandatsträgerwechsel - fehlende Eignung)	
Art. 423 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB (Mandatsträgerwechsel - anderer wichtiger Grund)	
<b>Entscheide zu Berichts-/Rechnungsprüfung und Inventar</b>	
Kinder und Erwachsene	
Art. 415 ZGB (Entscheid zu [ordentlichem] Bericht und Rechnung)	<i>Bei laufenden Massnahmen kann zwischen drei Varianten gewählt werden: Bericht und Rechnung, nur Rechnung, nur Bericht. Entscheide zu Zwischen- oder Schlussbericht werden separat erfasst, vgl. unten.</i>
Art. 415 ZGB (Entscheid zu [ordentlichem] Rechnung [ohne Bericht])	
Art. 415 ZGB (Entscheid zu [ordentlichem] Bericht [ohne Rechnung])	
Entscheid zu Zwischenbericht	<i>Abgrenzung zu ordentlichem Bericht</i>
Art. 425 ZGB (Entscheid zu Schlussbericht/-rechnung)	<i>Abgrenzung zu ordentlichem Bericht</i>
<i>alternativ zu den oben aufgeführten fünf Kategorien könnte man auch eine Kategorie erfassen „Entscheid zu Bericht und/oder Rechnung“</i>	
Art. 405 Abs. 2 ZGB (Entscheid zu Besitzstandsinventar)	<i>Genehmigung Inventar</i>
Art. 405 Abs. 3 ZGB (Anordnung öffentliches Inventar)	
Art. 420 ZGB (Entbindung von gewissen Pflichten, wenn Angehörige als Beistände eingesetzt werden)	
<b>Zustimmungen gemäss Art. 416/417 ZGB</b>	
Erwachsene (vereinzelt auch für Kinder)	
Art. 416 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB (Haushaltliquidation oder Wohnungskündigung)	
Art. 416 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB (Dauervertrag zur Unterbringung)	
Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB (Annahme/Ausschlagung Erbschaft, Erbvertrag, Erbteilungsvertrag)	
Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB (Erwerb/Veräusserung/Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken, Erstellen von Bauten)	

Art. 416 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB (Erwerb/Veräusserung/Verpfändung anderer Vermögenswerte, Errichtung einer Nutzniessung)	
Art. 416 Abs. 1 Ziff. 6 ZGB (Aufnahme/Gewährung von erheblichen Darlehen, Eingehen von wechselrechtlichen Verbindlichkeiten)	
Art. 416 Abs. 1 Ziff. 7 ZGB (Leibrenten-/Verpfändungsverträge, Lebensversicherungen)	
Art. 416 Abs. 1 Ziff. 8 ZGB (Übernahme/Liquidation eines Geschäfts, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung)	
Art. 416 Abs. 1 Ziff. 9 ZGB (Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, Prozessführung, Abschluss Vergleich/Schiedsvertrag/Nachlassvertrag)	
Art. 416 Abs. 2 ZGB (Verzicht auf Zustimmung infolge Zustimmung durch urteilsfähige betroffene Person)	
Art. 416 Abs. 3 ZGB (Vertrag zw. Beistand und betroffener Person)	
Art. 417 ZGB (weitere Geschäfte)	

weitere Zustimmungen	Erwachsene
----------------------	------------

Art. 391 Abs. 3 ZGB (Öffnen der Post)	
Art. 391 Abs. 3 ZGB (Betreten der Wohnräume)	
Art. 6 Abs. 3 Sterilisationsgesetz (Sterilisation einer urteilsfähigen Person unter umfassender Beistandschaft)	
Art. 8 Sterilisationsgesetz (Sterilisation einer dauernd urteilsunfähigen Person [mit/ohne Beistandschaft])	<i>(auch für Kinder &gt; 16 J.)</i>

Zustimmungen gemäss VBVV	Erwachsene und Kinder
--------------------------	-----------------------

Art. 4 Abs. 2 VBVV (Aufbewahrung von Wertsachen an anderem Ort als Bank/Postfinance)	
Art. 4 Abs. 3 VBVV (Aufbewahrung von Wertsachen bei der KESB)	
Art. 6 Abs. 2 VBVV i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. d (Sicherstellung gewöhnlicher Lebensunterhalt - selbstgenutzte und andere wertbeständige Grundstücke)	
Art. 6 Abs. 2 VBVV i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. e (Sicherstellung gewöhnlicher Lebensunterhalt - pfandgesicherte Forderungen mit wertbeständigem Pfand)	
Art. 7 Abs. 2 VBVV i.V.m. Abs. 1 lit. a-f (weitergehende Bedürfnisse - Anlagen in Form von Obligationen, Aktien, Obligationenfonds, gemischte Anlagefonds, Säule 3a, Grundstücke)	<i>lit. a-f können auch separat aufgeschlüsselt werden</i>
Art. 7 Abs. 3 VBVV (weitergehende Bedürfnisse - weitere Anlagen bei besonders günstigen finanziellen Verhältnissen)	
Art. 8 Abs. 3 VBVV (Verzicht auf Umwandlung in zulässige Anlagen)	
Art. 9 Abs. 1 VBVV (Genehmigung von Verträgen zwischen Beistand/Vormund und Bank/Postfinance über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten)	
Art. 9 Abs. 2 lit. a VBVV (Bewilligung zu Vermögensdispositionen)	
Vermögensverwaltung - Anderes	

<b>weitere Entscheide</b>	<b>Kinder und Erwachsene</b>
unentgeltliche Rechtspflege - Befreiung von Entscheidgebühren	<i>ZPO oder kant. Rechtsgrundlage (wahlweise nur 1 Kategorie „unentgeltliche Rechtspflege“)</i>
unentgeltliche Rechtspflege - unentgeltlicher Rechtsbeistand	
Art. 439 ZGB (gerichtliche Beurteilung von FU-Entscheiden durch Ärzte oder Einrichtungen)	<i>Je nach Kanton ist die KESB für diese Beschwerden zuständig</i>
Art. 450g ZGB (Vollstreckung)	<i>Wenn diese Kategorie eingeführt wird, ist zu gewährleisten, dass keine Konkurrenz zur KOKES-Datenerhebung besteht. Ggf. sind diese Massn. beim KOKES-Code mitzuliefern.</i>
Art. 445 ZGB (vorsorgliche Massnahmen)	
Art. 448 Abs. 1 ZGB (verfahrensleitende Verfügung)	
Art. 449 ZGB (fürsorgliche Unterbringung zur stationären Begutachtung)	
Art. 449b ZGB (Akteneinsicht im Rahmen eines laufenden Verfahrens)	<i>datenschutzrechtliche Bestimmung</i>
Akteneinsicht ausserhalb eines laufenden Verfahrens	
Abschreiber	Todesfall vor Errichtung einer Massn., Wegzug ins Ausland vor Errichtung einer Massn., Rückzug eines Begehrens, Heirat bei pendenten Unterhaltsverträgen, etc.
Verzicht auf Massnahme	Abklärung ohne Errichtung einer Massnahme, einfache Anfragen
Nichteintreten	örtliche oder sachliche Unzuständigkeit
<b>Nachlassinventar (Art. 553 ZGB)</b>	<i>Je nach Kanton ist die KESB für die Anordnung des Nachlassinventars zuständig (z.B. ZH: § 125 EG ZGB)</i>
Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 (minderjähriger Erbe unter Vormundschaft)	
Art. 553 Abs. 1 Ziff. 2 (Erbe dauernd/ohne Vertretung abwesend)	
Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 (auf Verlangen der KESB oder eines Erben)	
Art. 553 Abs. 1 Ziff. 4 (volljähriger Erbe unter umfass. Beistandschaft)	